

## 118. Ist ein Eisenbahnfahrбилет der württembergischen Staatsbahn eine öffentliche Urkunde oder eine Privaturskunde?

St.G.B. §. 268 Ziff. 2.

I. Straffenat. Ur. v. 21. Mai 1883 g. R. Rep. 135/83.

I. Landgericht Stuttgart.

### Gründe:

Der noch nicht 18 Jahre alte Angeklagte ist durch das Urteil der Strafkammer des Landgerichtes wegen eines Verbrechens der Fälschung einer öffentlichen Urkunde im Sinne des §. 268 Ziff. 2 St.G.B.'s, in idealer Konkurrenz mit versuchtem Betruge im Sinne der §§. 263 und 43 St.G.B.'s, in Anwendung des ersteren Strafgesetzes in Verbindung mit §. 57 a. a. O. verurteilt worden.

; Die von der Staatsanwaltschaft zu Gunsten des Angeklagten angebrachte Revision rügt Verletzung des Strafgesetzes, indem sie geltend macht, die Urkunde, welche Gegenstand des Verbrechens gewesen, sei keine öffentliche, sondern eine Privaturskunde, es hätte daher die Ziff. 1 des §. 268 St.G.B.'s angewendet werden sollen.

Die Rüge ist nicht begründet.

Nach den Feststellungen der Vorinstanz hat der Angeklagte am 12. September 1882 auf der Eisenbahnstation Ebersbach ein Retourбилет der württembergischen Staatsbahn für die Strecke Ebersbach-Stuttgart gelöst. Diesem Billette waren die Bezeichnung jener Eisenbahnstrecke, der Betrag der zweiten Wagenklasse mit M 1,70, die abgekürzten Worte: „Rückf.—Ebersb.“ zum Zeichen dafür, daß das Billet als Retourбилет dritter Klasse zu gelten habe, ferner die Kontrollnummer 3153 und die Zahl 2 aufgedruckt. Die letztere Zahl hatte die Bedeutung, daß das Billet auf zwei Tage, einschließlich des Tages der Ausgabe, gültig sei. Bei der Ausgabe des Billets wurde demselben der 12. September, als Datum der Ausgabe, aufgestempelt.

Der Angeklagte benutzte das Billet zunächst am 12. Septbr. 1882 zur Fahrt von Ebersbach nach Stuttgart. Die Rückfahrt von da unternahm er erst am 14. September. Um für diese Fahrt das nur bis zum 13. September gültige Billet benutzen zu können, löschte er im Datumstempel die Zahl 12 aus. Das so verfälschte Billet zeigte er am 14. September auf der Rückfahrt dem Eisenbahnkondukteur als

angeblich noch gültig vor. Die beabsichtigte Täuschung gelang jedoch nicht.

Das Landgericht hat auf Grund dieses Sachverhaltes, abgesehen von dem hier nicht weiter in Betracht kommenden Reate des versuchten Betruges, festgestellt: Der Angeklagte habe in rechtswidriger Absicht und um sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, eine öffentliche Urkunde verfälscht und sodann von derselben zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch gemacht; er habe bei der Begehung dieser Handlung die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen.

Die Begründung der Verurteilung läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Es kann insbesondere die Annahme des Landgerichtes, daß das von dem Angeklagten verfälschte Eisenbahnбилlet als eine Urkunde, und zwar als eine öffentliche Urkunde zu betrachten, nicht beanstandet werden.

Was zunächst den Begriff einer Urkunde überhaupt anbelangt, so konnte das Gericht, obwohl das Билlet nicht unterzeichnet ist und keine vollständige Darlegung des Rechtsverhältnisses, auf welches sich dasselbe bezieht, enthält, ohne Rechtsirrtum davon ausgehen, daß das Билlet, als in der im württembergischen Staatseisenbahnverkehre allgemein üblichen und bekanten Form ausgestellt, sich als ein Beweismittel für die Berechtigung, die Fahrt und Rückfahrt auf der oben bezeichneten Eisenbahnstrecke am 12. und 13. September 1882 auszuführen, sonach als eine Urkunde darstelle.

Allein auch die weitere Annahme des Landgerichtes, daß diese Urkunde als eine öffentliche anzusehen, kann als eine rechtsirrtümliche nicht erachtet werden. Das Strafgesetzbuch hat zwar den Begriff einer öffentlichen Urkunde so wenig als den einer Urkunde überhaupt festgestellt. Allein nach der Auffassung der Wissenschaft, mit welcher die Vorschrift des §. 380 C.P.D. übereinstimmt, sind als öffentliche Urkunden solche zu betrachten, welche von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind. Im vorliegenden Falle handelt es sich nach der Auffassung der Vorinstanz um eine öffentliche Urkunde der ersteren Gattung, nämlich um eine solche, welche von einer öffentlichen Behörde ausgestellt worden. Welche öffentliche Behörden zur Ausstellung öffentlicher Urkunden be-

fugt sind und welche Form der Beurkundung erforderlich, ist, in Ermangelung reichsgesetzlicher Normen, nach den Vorschriften der Landesgesetze zu beurteilen.

Die Vorinstanz ist nun, wie sich aus den Urteilsgründen in ihrem Zusammenhange ergibt, davon ausgegangen, daß das hier in Betracht kommende Eisenbahnbillet von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse, nämlich von der hierzu zuständigen württembergischen Eisenbahnbehörde, bezw. von der Königl. Eisenbahnstation Ebersbach, welche das Billet mit dem für die Dauer der Gültigkeit wichtigen Datum der Ausgabe versehen hat, in der vorgeschriebenen Form ausgestellt worden sei.

Diese Auffassung kann im Hinblick auf die in Württemberg über den Betrieb der Staatsseisenbahnen, sowie über die Anstellung und die amtlichen Befugnisse der Eisenbahnbeamten bestehenden Vorschriften in rechtlicher Beziehung nicht beanstandet werden.

Von jener Annahme ausgehend, hat das Landgericht das in Frage kommende Eisenbahnbillet mit Recht als eine öffentliche Urkunde angesehen. Der Einwand, daß der württembergische Staat durch seinen Eisenbahnbetrieb kein Hoheitsrecht ausübe, sondern ein Unternehmen betreibe, welches auch von Privatpersonen betrieben werden könne, und daß daher die von den staatlichen Eisenbahnbehörden hinsichtlich der Berechtigung zur Benutzung der Staatsseisenbahn ausgestellten Urkunden ebensowenig, wie die von den Bediensteten einer Privateisenbahn ausgestellten, als öffentliche Urkunden betrachtet werden können,

vgl. Württemb. Gerichtsbl. Bd. 7 S. 235 flg.,

ist nicht stichhaltig. Man kann es unterlassen, den Betrieb der Staatsseisenbahnen vom staatsrechtlichen Gesichtspunkte aus einer weiteren Erörterung zu unterziehen, denn für den Begriff einer von einer öffentlichen Behörde ausgestellten Urkunde als einer öffentlichen ist nicht die Beschaffenheit der beurkundeten Thatsache an sich, bezw. die Natur des beurkundeten Rechtsverhältnisses, sondern lediglich der Umfang der Amtsbefugnisse des Ausstellers und die Form der Beurkundung entscheidend. Wenn, wie im vorliegenden Falle, die Urkunde von einer öffentlichen Behörde innerhalb ihrer amtlichen Befugnisse, sonach in Ausübung des derselben, als einer öffentlichen Behörde, eingeräumten Rechtes, für die betreffende Thatsache, bezw. für das betreffende Rechtsverhältnis ein mit voller Beweis kraft ausgestattetes Beweismittel zu schaffen, ausgestellt

worden, so sind die Merkmale einer öffentlichen Urkunde gegeben, und es kann dem Umstande, daß das durch die Urkunde beglaubigte Rechtsverhältnis an sich nach privatrechtlichen Normen zu beurteilen ist, sowie daß es unter anderen Umständen den Gegenstand einer Privaturkunde hätte bilden können, eine Bedeutung nicht beigelegt werden. Daß etwa der Angeklagte sich hinsichtlich der tatsächlichen Erfordernisse einer öffentlichen Urkunde in einem Irrtume befunden habe, ist nicht festgestellt, ein solcher Irrtum ist von dem Angeklagten auch nicht behauptet worden.

Hierbei ist als selbstverständlich vorausgesetzt, daß von einer Urkunde als einer öffentlichen dann nicht die Rede sein könnte, wenn dieselbe von einer mit dem Betriebe eines fiskalischen Unternehmens beauftragten, aber nicht als „öffentliche Behörde“ angestellten Person oder zwar von einer mit dem Betriebe des Unternehmens betrauten öffentlichen Behörde, jedoch nicht innerhalb der Grenzen der Amtsbefugnisse derselben ausgestellt worden. Ein Fall dieser Art liegt nach den Feststellungen der Vorinstanz nicht vor.